

# Piloten-Service R. Rieger GmbH • Vilsvorstadt 8 • D-94474 Vilshofen

## **A Allgemeine Bedingungen:**

1. Für die Werft erteilte Aufträge auf Ausführung von Arbeiten an Luftfahrtgerät (z.B. Zerlegung oder Montage von Flugzeugen und/oder Flugmotoren). Wartungszeit, Überholung, Instandsetzung einschl. Austausch von Aggregaten und Einbau von Zubehörteilen, Pflege- und sonstige Arbeiten) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen:
2. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Werft sind für die Beteiligten nur verbindlich, wenn der Auftraggeber der Werft den Auftrag schriftlich erteilt hat oder die Werft den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegrafischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
3. Der Arbeitsauftrag umfasst die Ermächtigung, ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers Probeflüge, Abbremsungen oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendige Arbeiten durchzuführen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zusätzliche Arbeiten, die sich während der Reparatur als notwendig erweisen, ohne besondere Genehmigung ausgeführt und etwaige Überstundenleistungen besonders berechnet werden dürfen, sofern nicht nach Abschnitt B ein verbindlicher Kostenvoranschlag abgegeben worden ist.
4. Die Werft ist berechtigt, ihr in Auftrag gegebene Arbeiten durch ein anderes ihr geeignet erscheinendes Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik ausführen zu lassen, ohne dass es einer Mitteilung hierüber gegenüber dem Auftraggeber bedarf.

## **B Kostenanschläge:**

Kostenanschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und im schriftlichen Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sollte die Werft die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig erachten, so kann die Endsumme des verbindlichen Kostenantrages ohne Rückfrage bis zu 15% überschritten werden. Die zur Abgabe eines Kostenantrages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art (z.B. Zerlegung) werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenanschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

## **C Rechnungen:**

1. Sowohl im Kostenanschlag als auch in der Rechnung sind die Preise für verwendete Einzelteile, Materialien, Probeflüge und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen.
2. Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, so ist nur dieser zu berechnen.
3. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Aushändigung erfolgen.

## **D Lieferung:**

1. Liefertermine sind für die Werft nur dann verbindlich, wenn sie von der Werft selbst ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
2. Die Werft ist verpflichtet, einen verbindlich vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein.
3. Wenn die Werft Liefertermine verbindlich zusagt, so ist sie bei Nichteinhaltung derselben dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie oder ihre Leute den Termin vorsätzlich nicht eingehalten haben. In Fällen größerer Lieferungsverzögerung hat die Werft den Auftraggeber alsbald zu verständigen.

## **E Abnahme:**

1. Mit der Übergabe und widerspruchlosen Annahme gilt der Auftragsgegenstand als angenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in der Werft oder - einem von ihr bezeichneten Ort.
2. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.
3. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb zweier Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet und die vorläufige oder endgültige Rechnung zugestellt worden ist, den Auftragsgegenstand gegen Begleichung der Rechnung abholt. Ist dieser nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, so kann die Werft die üblichen Aufbewahrungs- und Abstellgebühren berechnet. Der Auftragsgegenstand kann nach dem Ermessen der Werft auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß untergestellt bzw. abgestellt werden. Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Luftfahrzeug, so werden die üblichen Unterstellgebühren bzw. Abstellgebühren schon von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an berechnet, sofern der Auftraggeber das Luftfahrzeug nicht innerhalb einer Frist von 2 Tagen, nachdem die Meldung der Fertigstellung von der Werft an ihn abgesandt worden ist, abholt.
4. Ist der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so ist die Haftung der Werft für Schäden jeder Art, die durch eigene Fahrlässigkeit oder durch Fahrlässigkeit ihrer Leute entstehen, ausgeschlossen.

## **F Gewährleistung:**

Die Werft leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Falls die Werft jedoch eine Gewährleistung ausdrücklich anerkennt und sofern eine Gewährleistung überhaupt in Betracht kommt, gilt folgendes:
  - a) Auch für solche Mängel ist die Gewährleistung auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nicht die Anzeige des Mangels innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme, spätestens jedoch nach 30 Flugstunden bei der Werft eingegangen ist
  - b) Die Gewährleistung erlischt, wenn die Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich genau bezeichnet an die Werft mitgeteilt werden, oder wenn der Auftragsgegenstand nicht innerhalb zweier Wochen nach Feststellung des Mangels der Werft kostenfrei zugestellt wird.
  - c) Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn – von zwingenden Notfällen abgesehen – die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes inzwischen von einer anderen Werkstatt, in eigener Regie des Auftraggebers oder von dritter Seite verändert oder instandgesetzt worden sind.
  - d) Die Gewährleistung der Werft beschränkt sich auf die Verpflichtung, den Mangel in ihrer Werkstatt oder in einer ihr genehmen Werkstatt zu beseitigen.
  - e) Soweit in diesen Bedingungen nicht anderes bestimmt ist, sind weitere Gewährleistungsansprüche in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistung für von der Werft nicht selbst hergestellte Teile, für Fremdleistungen sowie für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **G Haftung:**

1. Die Werft haftet nicht für Schäden und Verluste an den ihr zur Bearbeitung übergebenen Auftragsgegenständen und deren Teilen, es sei denn, dass die Schäden durch die Werft oder deren Leute verursacht wurden.
2. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beschränkt sich die Haftung der Werft für Beschädigungen des Auftragsgegenstandes oder von Teilen des Auftragsgegenstandes auf die Instandsetzung nach Feststellung der Werft oder nach Feststellung durch einen von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so beschränkt sich die Haftung der Werft auf den Einsatz des Wertes des Auftragsgegenstandes bzw. der beschädigten Teile am Tage der Beschädigung. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Untergang des Auftragsgegenstandes ebenso wie bei Untergang von Teilen eines Auftragsgegenstandes.
3. Das Risiko von Probeflügen geht zu Lasten des Auftraggebers. – Während des Abnahmeverzuges des Auftraggebers hat die Werft nur Vorsatz zu vertreten.
4. Die Werft haftet nicht für den zusätzlichen Inhalt von Luftfahrzeugen, soweit es ihr nicht besonders zur Verwahrung übergeben worden ist.
5. Gibt die Werft einen ihr erteilten Auftrag ganz oder zum Teil gemäß Abschnitt A, Ziffer 4 dieser Bedingungen an ein anderes Unternehmen weiter, so beschränkt sich die Haftung der Werft in jedem Fall auf die Abtretung der ihr gegen den Subunternehmer zustehenden Ansprüche.
6. Im übrigen wird von der Werft weder dem Auftraggeber noch einem Dritten Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund dieser beruhen mag, gewährt.
7. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die Werft von jeglicher Haftung gegenüber Dritten sowie von allen von dritter Seite gegen die Werft erhobenen Ansprüche, die durch ihn oder in Verbindung mit dem von ihm erteilten Auftrag entstehen, freizuhalten, es sei denn, die Werft habe vorsätzlich gehandelt.
8. Der Auftraggeber haftet der Werft für alle von ihm oder seinen Leuten fahrlässig verursachten Schäden.

## **H Versicherung:**

Die Werft hält die ihr vom Auftraggeber übergebenen Auftragsgegenstände versichert. Die Gebühr des Versicherungsschutzes der Auftragsgegenstände trägt der Auftraggeber.

## **I Zahlung:**

1. Die Bezahlung von Arbeiten ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung der vorläufigen oder entgeltlichen Rechnung fällig und hat stets in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Verzugszinsen betragen mindestens 2 ½% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
2. Die Werft ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

## **K Zurückbehaltungs- und Pfandrecht:**

1. Wegen der Forderungen aus dem Auftrag steht der Werft ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden.
2. Macht die Werft von ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Verkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte der Werft bekannte Anschrift des Auftraggebers. Darüber hinaus ist die Werft berechtigt, die aufgrund der Ziffer 1 in ihrem Besitz gelangten Gegenstände zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem ihr geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder nach und nach zu ihrer Befriedigung freihändig zu verkaufen, ohne dass es des Erwerbs eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschrift oder der Innehaltung einer Frist bedarf. Insbesondere finden die Vorschriften der §§ 1237, Satz 2 und 1238 BGB keine Anwendung. Einer vorhergehenden Androhung bedarf es nicht.

## **L Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile:**

1. An allen Zubehör- und Ersatzteilen sowie Tausch-Aggregaten behält sich die Werft das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Geht das Eigentum der Werft durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird sie im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstandes, mit dem die von ihr gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.
2. Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart worden, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum der Werft über.

## **M Sonstige Bedingungen**

1. Gerichtsstand für beide Teile ist Passau-Vilshofen
2. Die Rechtsbeziehung unter den Parteien regeln sich nach deutschem Recht. Soweit das deutsche Recht dem Auftraggeber gegenüber der Werft weitergehende Ansprüche gewährt, als ihr nach dem anwendbaren ausländischen Recht gegenüber ihren Vorlieferanten oder Subunternehmern zustehen, sind die weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
3. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.
4. Abreden und Zusicherungen, die von den obigen Bedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Kommen aus Rechtsgründen oder weil sie abgedungen sind, einzelne der obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, so wird dadurch die Geltung der anderen Bestimmungen nicht berührt.